

# **Lösungsvorschläge der ehemaligen Heimkinder zur Anerkennung des diesen widerfahrenen Unrechts durch die Heimerziehung zur Vorlage an den dafür eingerichteten Runden Tisch zur Heimerziehung**

Vom Verein ehemaliger Heimkinder aktualisierte Fassung  
vom 16. September 2010

---

## **Präambel**

### Anmerkung 1:

*Der Begriff „OPFER EHEMALIGER HEIMERZIEHUNG“ wird durchgehend verwendet um klarzumachen, dass ausschließlich solche Menschen gemeint sind, die wir Betroffene als Säuglinge, als Kinder und/oder als Jugendliche in Heimen gelitten haben und geschädigt wurden. Der Begriff bezieht sich ausdrücklich auch auf Opfer der Heimerziehung in dem Gebiet der ehemaligen DDR, weil diese Opfer anderweitig das Unrecht nicht geltend machen können – Rehabilitationsanträge werden abgelehnt, da die Sanktionen gegen die Eltern und Familie gerichtet waren und die Opfer als Kinder gerade nicht als verfolgt gelten. Gleichzeitig umfasst der Begriff auch Menschen mit Behinderung, die in Heimen untergebracht waren. Es gibt keinen sachlichen Grund, diese auszuschließen.*

### Anmerkung 2:

*Wir gehen davon aus, dass das den Opfern ehemaliger Heimkinder zugefügte Unrecht als institutionalisiertes Unrecht nicht verjährt ist. Juristische Untersuchungen belegen auch, dass eine Prüfung am Einzelfall unter Berücksichtigung des institutionalisierten Unrechts bislang nicht stattgefunden hat.*

*Gleichwohl schließen wir uns dem von Frau Dr. Friederike Wapler gemachten Vorschlag an, mit unseren Forderungen nicht an die verjährten Rechtsverletzungen anzuknüpfen, sondern an die Folgeschäden. Das heißt: Wir begründen unsere an die Heimträger, die Kirchen, die Kommunen, die Länder und an den Bund gerichteten Forderungen mit der „Annahme einer fortbestehenden Verantwortung, ohne Rechtsanspruch“ (Dr. Wapler).*

*Gleichzeitig machen wir aber noch einmal darauf aufmerksam, dass die Diskussion um die Frage der Verjährung eine Folge des damals erlittenen Unrechts und Leides ist und nur stattfinden kann unter Berücksichtigung der erlittenen Traumatisierungen und der für ein Überleben der Betroffenen im Unrechtssystem der Heimerziehung unentrinnbare Notwendigkeit, diese Traumatisierung zu verdrängen ebenso wie die Scham, ein Heimkind in diesem System gewesen zu sein. Ebenso stellen wir klar, dass dies die wesentlichen und im Unrechtssystem angelegten Ursachen dafür waren, dass es den Opfern seelisch und materiell unmöglich war, vor der öffentlichen Anerkennung dieses Unrechts vor Gericht Klage zu führen.*

*Die nachfolgenden Vorschläge sollen diesem Umstand der Anerkennung des Leides und des Unrechts, welches die ehemaligen Heimkinder durch die Behandlung während des Aufenthaltes in den Säuglingsheimen, Kinderheimen und Fürsorgeeinrichtungen erlitten haben, auch für die Zeit nach der Unterbringung in diesen Einrichtungen Rechnung tragen. Sie sollen eine Anerkennung des Leides in der Vergangenheit, für die Gegenwart und für die Zukunft darstellen und gleichzeitig der Absicht und Sorge Rechnung tragen, dass sich in der Zukunft ein solches Unrecht nicht mehr wiederholt.*

Unsere Lösungsvorschläge sind deshalb Antworten auf die folgenden wesentlichen fünf Fragen:

- I. Wie kann Opfern der ehemaligen Heimerziehung geholfen werden, die Würde, die ihnen genommen wurde, zurückzuerlangen?**
- II. Wie kann Opfern der ehemaligen Heimerziehung geholfen werden, mit den Folgeschäden des ihnen in den Heimen widerfahrenen Unrechts und Leides besser zurechtzukommen?**
- III. Wie können Opfer ehemaliger Heimerziehung finanziell entschädigt werden?**
- IV. Wie können die Leistungen für Opfer ehemaliger Heimerziehung finanziert werden?**
- V. Was kann getan werden, damit sich das in der Heimerziehung geschehene Unrecht nicht wiederholt?**

Der Darstellung der Fragen und der dazu gehörenden Unterpunkte folgen die Antworten, diesen wird jeweils eine Erläuterung folgen.

**I. Wie kann Opfern der ehemaligen Heimerziehung geholfen werden, die Würde, die ihnen genommen wurde, zurückzuerlangen?**

Wir schlagen vor:

- 1. Das Unrecht, das Opfern der ehemaligen Heimerziehung angetan wurde, wird von repräsentativer Stelle des Staates, der katholischen und der evangelischen Kirche öffentlich als Unrecht anerkannt. Durch deren repräsentative Vertreter wird öffentlich eine Bitte um Verzeihung ausgesprochen.**

Erläuterung:

Die Anerkennung des Unrechts durch die oben aufgeführten Stellen und deren öffentlichen Bitten um Verzeihung sollen dem Leid der Opfer begegnen und deutlich machen, dass die Opfer, die damals Kinder waren, weder für die Umstände der Nachkriegszeit, noch für die durch den Widerspruch der Überzeugungen des Glaubens eine Verantwortung getragen haben. Den Opfern soll deutlich gemacht werden, dass sie Opfer waren und keine persönlichen und durch sie veranlassten Gründe das Verhalten der einzelnen Vertreter rechtfertigten. Das Bitten um Verzeihung soll Ihnen deutlich machen, dass sie Opfer von äußeren und inneren Lebensumständen waren, aus denen keinesfalls eine Beurteilung als minderwertige Lebewesen abgeleitet werden kann, sei es als Besatzungskinder, als uneheliche Kinder, als Scheidungskinder oder einfach als Kinder von Eltern, die nicht in der Lage waren, ihre Kinder selbstständig zu erziehen. Ihnen soll die Last der Verantwortung für den Aufenthalt in den Heimen genommen werden.

- 2. Das Unrecht, das Opfern der ehemaligen Heimerziehung angetan wurde, wird öffentlich von den Vertretern des Staates und der einzelnen Bundesländer, der evangelischen und der katholischen Kirchen als**

**Verletzung der Menschenrechte, namentlich der Grundrechte aus den Artikeln 1, 2, 6 und 12 Grundgesetz anerkannt.**

Erläuterung:

Die Anerkennung der Verletzung der Grundrechte dient der Wahrung des Verfassungslebens und soll der Verfassungswirklichkeit Rechnung tragen. Diese gilt im Verhältnis des Bürgers zum Staat und gibt jedem einzelnen einen Anspruch, ein unbedingtes Recht im Verhältnis zum Staat. Gleichzeitig gibt sie den Betroffenen das Vertrauen in den Staat zurück, was diese verloren haben. Die Verfassung und der christliche Glaube als wesentliche Anerkennung der Rechte des Kindes müssen ausdrücklich gesagt, deren Missachtung öffentlich eingestanden werden.

**3. In verschiedener Weise wird öffentlich an kinderfeindliche Heimerziehung erinnert, zum Beispiel durch:**

- **Monografien über einzelne Heime, wie beispielsweise die Monografien über Freistatt, Glückstadt und Volmarstein**
- **Kunstwerke von Opfern ehemaliger Heimerziehung, sofern sie in Beziehung zu ihrer Heimerfahrung stehen**
- **Gedenktafeln an ehemaligen Heimen oder deren damaligen Standorten**
- **Eine zentrale Gedenkstätte oder ein Denkmal z.B. in Freistatt oder Glückstadt oder an einem anderen Ort drastischen Versagens der Heimerziehung**
- **Die Fortsetzung der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Heimerziehung und die sofortige Veröffentlichung der wichtigsten Ergebnisse auf einer eigens dafür eingerichteten Homepage**

Erläuterung:

Die Erinnerung in der Öffentlichkeit soll für die Zukunft wirken, den Opfern Zuversicht geben, dass sie in der ihnen verbleibenden Lebenszeit eine Anerkennung erfahren. Gleichzeitig soll diese Gestaltung durch Symbolik in der Öffentlichkeit die Geschichte verarbeiten, für die Gegenwart verständlich machen und den zukünftigen Heimkindern ein Selbstverständnis geben als Heimkind, welches ebenso Teil der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist, wie in den kirchlichen Glaubenseinrichtungen.

**4. Der Begriff der „Verwahrlosung“ in Art. 6 Abs. 3 des Grundgesetzes wird durch einen geeigneten Begriff ersetzt, der der heutigen Situation und dem Recht der Kinder besser Rechnung trägt.**

Erläuterung:

Bereits am Runden Tisch wurde von anderer Seite vorgeschlagen, dem Gesetzgeber eine entsprechende Empfehlung zum machen, da der Begriff unzeitgemäß ist und der Abgrenzung der Aufgabe des Staates im Verhältnis zu den Interessen der Kinder nicht gerecht wird. Diesem Vorschlag schließen wir uns an, da wir der Auffassung sind, dass der Begriff der „Verwahrlosung“ dazu geführt hat, unendliches Leid für hunderttausende von Kindern zu legitimieren. Außerdem führte er zur Stigmatisierung des Kindes und seiner von ihm nicht zu verantwortenden

Lebensumstände. Wie in der Vergangenheit auch, ist der Begriff der Verwahrlosung auch heute noch dazu geeignet, für eine unwürdige Behandlung herangezogen zu werden.

**II. Wie kann Opfern ehemaliger Heimerziehung geholfen werden, mit den Folgeschäden des in den Heimen erlittenen Unrechts und Leides besser zurechtzukommen?**

Wir schlagen vor:

- 1. Es wird eine Anlauf-, Beratungs – und Koordinierungsstelle eingerichtet mit einem Hauptsitz – vorzugsweise Berlin - und sechs Außenstellen.**
- 2. Die „Anlaufstellen“ werden bezeichnet als „Stützpunkte für Opfer ehemaliger Heimerziehung“.**
- 3. In diesen Stützpunkten arbeiten auch Betroffene mit, und zwar nach Möglichkeit paritätisch.**
- 4. Das Konzept der Stützpunkte wird gemeinsam mit Betroffenen entwickelt.**
- 5. Die Stützpunkte werden eingerichtet unter Berücksichtigung auch der ländlichen Regionen.**
- 6. Die Stützpunkte können auch aufsuchend tätig werden.**
- 7. Telefonanrufe zu den Stützpunkten sind kostenfrei.**
- 8. Die Telefonnummer ist eine einheitliche 3-stellige Notrufnummer, ähnlich der bekannten 110/112**
- 9. Die Stützpunkte sollen den Betroffenen helfen, sich selbst zu organisieren sowie sie in den unten aufgeführten Punkten zu unterstützen:**
  - bei der psychologisch begleiteten Suche nach ihren Akten, bei der Aktensicherung und bei der Akteneinsicht**
  - bei der Suche nach Eltern, Geschwistern und anderen Verwandten**
  - bei der Suche nach Menschen, die mit ihnen in Heimen waren**
  - bei der Organisation von Begegnungen mit andern Opfern ehemaliger Heimerziehung**
  - bei der Bildung von therapeutisch begleiteten Selbsthilfegruppen**
  - bei der Schaffung von Möglichkeiten, sich vor einer erneuten Traumatisierung im Alter zu schützen**
  - als Schiedsstelle, wenn Opfer Ausgleichszahlungen für Folgeschäden der Heimerziehung fordern**
  - bei der Dokumentation und Erinnerung (siehe Kap. 1. Punkt 4)**
  - bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung ehemaliger Heimerziehung.**

- **beratend in sozialrechtlichen und behördlichen Angelegenheiten, insbesondere jenen, die im Zusammenhang stehen mit dem ehemaligen Heimaufenthalt**
- **Die Stützpunkte sollen außerdem Ansprechpartner für Aufklärung und Aufarbeitung sein**
- **über Therapieformen informieren und beraten sowie Beratungsstellen und Therapeuten zu vermitteln**
- **Betroffene in Fragen der Altershilfe beraten**
- **Betroffenen Hilfen zur Selbsthilfe anbieten, z. B. bei der Gründung von Wohngemeinschaften oder anderen Formen autonomen Lebens im Alter.**
- **regionale Alternativen zur Verhinderung von Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen entwickeln und unterstützen, z. B. Mehrgenerationenhäuser, Tagesgruppen, Betreutes Wohnen, ambulante Pflegedienste.**
- **in Zweifelsfällen als paritätisch besetzte Schiedsstelle tätig werden.**

Erläuterung:

Die Frage, wie ehemaligen Heimkindern geholfen werden kann, wurde bereits am Runden Tisch durch den Vertreter der AFET, Herrn Rainer Kröger, in der Sitzung am 1. und 2. Juli mit umfassenden Vorschlägen erarbeitet. Herr Kröger spricht von einer „Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre (Anlaufstelle)“, mit einer Zentrale in Berlin und sechs in den alten Bundesländern verteilten Außenstellen. Wir schließen uns diesen Vorschlägen mit Ergänzungen an.

In der Sitzung des Runden Tisches vom 1. und 2. Juli 2010 wurde weiterhin vorgeschlagen, in der „Verantwortungskette“ zu Unrecht gefasste Beschlüsse nachträglich als unrechtmäßig aufzuheben. Da dies rechtlich nicht möglich ist, wurde stattdessen vorgeschlagen, solchen Beschlüssen, sofern sie in Akten noch auffindbar sind, die Erklärung beizufügen, dass sie als unrechtmäßig anzusehen sind. Diesem Vorschlag schließen wir uns aus Gründen ausreichender Sensibilisierung durch eine öffentliche Verzeihung und der oftmals fehlenden Erkenntnis der Bedeutung eines entsprechenden Aktenvermerks bei den Betroffenen nicht an. Aus demselben Grund ist unserer Auffassung nach die persönliche Aushändigung einer solchen Erklärung an die Betroffenen nicht notwendig.

Die besonderen Aufgaben der Stützpunkte in den einzelnen Bereichen begründen wir folgt:

### **Therapie:**

Viele Betroffene benötigen sofort geeignete Therapien, um in der noch verbleibenden Lebenszeit, in der sie mehr als zuvor zunächst auf sich alleine gestellt sind, eine Unterstützung in der Identität mit der eigenen Lebensbiographie und des eigenen Selbstbewusstseins zu erfahren, die ihnen bei der Bewältigung dieses Lebensabschnittes das Stigma des „Heimkinds“ als „Mensch 2. Klasse“ zu nehmen. Außerdem kann nur durch eine unbürokratische Hilfe ohne permanenten Rechtfertigungszwang - bzw. im schlimmsten Fall der Ablehnung eines Antrages z.B. durch die Krankenversicherung - eine drohende Retraumatisierung der Betroffenen vermieden werden

### **Beratung in behördlichen Angelegenheiten:**

Diese Forderung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bei den Betroffenen eine verständliche Angst vor allen behördlichen Einrichtungen besteht, die ihnen nach Möglichkeit genommen werden soll.

### **Beratung in Fragen der Hilfe zur Überwindung der Schwierigkeiten durch das Alter:**

Der Beratung von spezifischen Fragen des Rentenrechtes, der Unterkunft im Alter etc. ist besonders Rechnung zu tragen, da die Betroffenen oftmals Angst vor erneuter Fremdbestimmung haben – diesmal wegen einer drohenden Unterbringung in einem Altersheim.

### **Einrichtung von Schiedsstellen:**

Für Zweifelsfälle im Hinblick auf die Anerkennung eines Anspruchs auf Ausgleichszahlung sollten in den Stützpunkten paritätisch besetzte Schiedsstellen eingerichtet werden.

## **10. Den ehemaligen Heimkindern wird Akteneinsicht gewährt**

### **a) Die Akten der Betroffenen sind:**

- **in den Einrichtungen aller Träger der damaligen Heimerziehung und deren Archiven, in Gerichten, Jugendämtern, Landesjugendämtern, Landeswohlfahrtsverbänden und Landschaftsverbänden, in allen Vormundschaftsstellen sowie allen weiteren Behörden, welche möglicherweise darüber verfügen, für weitere 50 Jahre zu sichern;**
- **auf Kosten dieser Einrichtungen, des Bundes oder der einzelnen Bundesländer zu archivieren;**
- **den Betroffenen unzensiert als Ganzes zur Einsicht zu geben und auf Wunsch in Kopie zu überlassen.**

**Betroffene haben ein Recht auf ihre eigene Biographie und auf alle damit in Verbindung stehenden aktenkundigen Informationen. Das Datenschutzrecht ist im Verhältnis des Rechtes der Betroffenen auf eine möglichst unzensierte Einsicht in die eigene Biografie als nachrangig anzusehen.**

### **b) Im Auftrag von Opfern ehemaliger Heimerziehung ist den Stützpunkten von Behörden, Verbänden, Heimträgern und Archiven über die vorhandenen Aktenbestände Auskunft und Einsicht zu gewähren.**

Erläuterung:

Zum Thema Aktensicherung, Akteneinsicht und Aktenarchivierung hatte der Runde Tisch seine „Arbeitsgruppe Recht“ gebeten, folgende Punkte zu formulieren:

1. für die ehemaligen Heimkinder: praktikable Hinweise zur Akteneinsicht
2. für die betroffenen Stellen: rechtliche Hinweise für die Herausgabe von Akten

3. für den Gesetzgeber: den Aufruf, neue und praktikable Regelungen für den Zugang zu solchen Akten zu schaffen.

Hiermit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Betroffene in der Vergangenheit ihre eigenen Akten oftmals gar nicht oder nur auszugsweise einsehen konnten. Einsicht in die Akten ist für ehemalige Heimkinder aber unabdingbar, um ihre Vergangenheit auch hierüber aufzuarbeiten und ggf. eine Identitätsfindung zu erfahren.

#### Wissenschaftliche Aufarbeitung:

Die Stützpunkte wirken mit bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Heimerziehung von den 40er bis 80er Jahren. Hiermit soll erreicht werden, dass die Heimerziehung, die Stigmatisierung der ehemaligen Heimkinder Teil des kollektiven Bewusstseins der Bundesrepublik Deutschland wird und alle heute noch vorhandenen Diskriminierungen möglichst ausgeräumt und widerlegt werden. Die Aufarbeitung soll ebenso dazu dienen, den Betroffenen selbst immer wieder ins Bewusstsein zu bringen, dass sie ein wertvoller Teil der bundesdeutschen Sozialgemeinschaft sind.

### **III. Wie können Opfer ehemaliger Heimerziehung finanziell entschädigt werden?**

Wir schlagen vor:

1. **Die Betroffenen werden zunächst rentenrechtlich unter Berücksichtigung der während ihrer Kindheit und der Jugendzeit geleisteten Zwangsarbeit so gestellt, als ob in die Rentenversicherungskassen eingezahlt worden ist.**
2. **Unter Zwangsarbeit in diesem Zusammenhang wird dabei nach Art.12 Abs. 2 und 3 GG jede auf Veranlassung der Heimleitung innerhalb oder außerhalb der Heime zwangsweise geleistete Arbeit anerkannt, die nicht Erziehungszwecken diente und die nicht dementsprechend ausgestaltet war; die im Gegenteil übermäßig und nicht selten entwürdigend war und die in vielen Fällen durch ihr Übermaß Bildung und Ausbildung verhindert und infolgedessen den Aufbau einer angemessenen Existenz erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht hat.**
3. **Der Nachweis über Zwangsarbeit gilt als erbracht, wenn die Betroffenen – ohne weitere Nachweise – plausibel machen, dass sie in ihrer Kindheit oder während der Jugendzeit oder darüber hinausgehend während ihres Aufenthaltes in einer kirchlichen, staatlichen, kommunalen oder privaten Einrichtung Arbeiten verrichten mussten, die nicht finanziell abgegolten wurden und für die auch keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden.**
4. **Für das erlittene Unrecht werden die betroffenen ehemaligen Heimkinder nach den nachfolgenden Bestimmungen pauschal entschädigt.**

Erläuterung:

Zur finanziellen Entschädigung wurden im Zwischenbericht folgende Aussagen gemacht:

1. Der RTH wird prüfen, ob das OEG durch den Gesetzgeber angepasst werden kann oder ob einzelne Sachverhalte und Verfahren des OEGs für eine anderweitige und angemessene Lösung nutzbringend sind.

2. Der RTH wird prüfen, ob und wie eine Sonderregelung, durch die auch die Arbeitszeiten in Heimen anerkannt werden können, für die keine Versicherungsbeiträge abgeführt wurden, möglich und angemessen ist und im Weiteren dem Gesetzgeber empfohlen werden kann.
3. Der RTH wird prüfen, ob und inwieweit die Empfehlung eines Fonds für materielle Anerkennung angemessen und möglich ist. Eine solche Anerkennung müsste dann in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen, die andere Opfergruppen in der deutschen Geschichte erhalten haben, stehen.

Wir schließen uns den Vorschlägen der Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch mit eigenen Ergänzungen wie folgt an:

Der im Zwischenbericht in Hinblick auf das Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Aussicht genommene Prüfauftrag soll nicht weiter verfolgt werden, denn erstens ist der unter das OEG fallende Kreis der Betroffenen zu klein und zweitens würde der vom OEG geforderte lückenlose Nachweis einer Beziehung von Ursache und Wirkung vermutlich einer erneuten Traumatisierung gleichkommen.

Wir favorisieren folgende Vorschläge:

1. Materielle Anerkennung

Nach unserer Auffassung muss eine materielle Anerkennung in einem angemessenen Verhältnis zu dem stehen, was vergleichbare Opfergruppen ehemaliger Heimerziehung und/oder Opfer sexuellen Missbrauchs in europäischen und außereuropäischen Ländern bisher erhalten haben oder voraussichtlich erhalten werden.

In Irland, Norwegen, Großbritannien, Kanada und den USA haben Staat und/oder Kirche namhafte finanzielle Entschädigungen geleistet. In Österreich steht Ähnliches in Aussicht. Deutschland kann und darf nicht dahinter zurückstehen.

2. Rentenrecht

In vielen Fällen mussten Kinder und Jugendliche innerhalb und/oder außerhalb der Heime Arbeit leisten, die

- nicht Erziehungszwecken diente und folglich auch nicht dementsprechend gestaltet war
- übermäßig war
- dazu diente, Personal oder Arbeitskräfte zu ersetzen
- daher als Lohnarbeit anzusehen ist sozialversicherungspflichtig gewesen wäre, für die aber keine Abgaben gezahlt wurde
- nicht entlohnt wurde

Wir schlagen daher eine Entschädigung vor, die zumindest entgangene Löhne, und einen Rentenausgleich berücksichtigen. Darüber hinaus regen wir an, dass jede/r, die/der im Heim schwere Schädigungen körperlicher seelischer und/oder geistiger Art erlitten hat, für das ihr/ihm zugefügte Unrecht und Leid und für die lebenslangen Folgeschäden eine symbolische Ausgleichszahlung erhalten soll.

Zu diesen schweren Schädigungen rechnen wir:

- sexuellen Missbrauch
- körperliche, seelische und/oder geistige Misshandlung zum Beispiel durch Prügel, Demütigungen, Psychopharmaka, Unterbindung aller Kontakte zur Familie oder durch religiösen Zwang

- Zwangsarbeit im Sinne des Art. 12 Abs. 2 und 3 GG (einschl. Kinderarbeit)
- Vorenthaltung von Bildung und Ausbildung
- jede Form freiheitsberaubender Unterbringung
- die rechtswidrige und unangemessene Unterbringung in einem Säuglingsheim, in denen aufgrund Verletzungen wissenschaftlich anerkannter Standards Schädigungen erfolgten

Soweit das Rentenrecht den Erfordernissen der Betroffenen nicht gerecht werden kann, werden hierfür Renten aus dem im nachfolgenden Kapitel 4 beschriebenen Fond zu leisten sein.

**Folgenden zwei Vorschlägen schließen wir uns bezüglich der Ausgleichszahlungen an:**

- 1. Die Opfer ehemaliger Heimerziehung erhalten wahlweise eine lebenslange monatliche Rente in Höhe in 300 € oder eine Einmalzahlung von 54.000 €.**  
**Als Bemessungsgrundlage für die Einmalzahlung von 54.000 € wurde die monatliche Rente in Höhe von 300 €, ausgezahlt über 15 Jahre, gewählt. Diese Ausgleichszahlung wäre also eine Pauschalleistung – für eine der genannten schweren Schädigungen würde es eine genauso hohe Ausgleichszahlung geben wie für mehrere.**
- 2. Die Opfer ehemaliger Heimerziehung erhalten keinen Pauschalbetrag, sondern einen individuell-additiven Betrag:**
  - **Wer *eine* der vorbenannten Schädigungen erlitten hat, erhält wahlweise eine lebenslange monatliche Rente in Höhe von 110 € oder eine Einmalzahlung von 20.000 €.**
  - **Wer *zwei* der Schädigungen erlitten hat, erhält das Zweifache, also wahlweise eine lebenslange monatliche Rente in Höhe von 220 € oder eine Einmalzahlung von 40.000 €.**
  - **etc.**
  - **Wer *alle* Schädigungen erlitten hat, erhält wahlweise eine monatliche Rente in Höhe von 660 € oder eine Einmalzahlung in Höhe von 120.000 €.**

Erläuterung:

Geht man davon aus, dass im Mittel drei Schädigungen geltend gemacht werden, ergibt sich eine durchschnittliche Ausgleichszahlung von wahlweise 330 € monatlicher Rente oder einer Einmalzahlung von 60.000 €.

Für beide Vorschläge gilt der Grundsatz der Plausibilität als ausreichend. Sofern einem Betroffenen Nachweise fehlen, kann die Glaubhaftmachung durch eine eigene eidesstattliche Erklärung bzw. durch eidesstattliche Erklärungen von Zeugen oder durch eine bereits vorhandene Dokumentation (wie bspw. Freistatt, Volmarstein) erfolgen.

Alle Ausgleichszahlungen werden ohne Anrechnung auf Grundsicherung oder sonstige Transferleistungen (wie Arbeitslosengeld, Eingliederungshilfe, Pflegegelder nach dem SGB usw.) gewährt. Sie sind nicht pfändbar und sind in jedem Fall dem Betroffenen zur freien Verfügung zu belassen.

Diese Lösungsvorschläge werden der Suche nach einem gerechten und ausgeglichenen Ergebnis gerecht. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass den Betroffenen das Erbringen von Nachweisen/Beweisen im juristischen Sinne oftmals nicht möglich ist und sie außerdem der Gefahr der Retraumatisierung ausgesetzt. Darüber hinaus sollen die Lösungsvorschläge realistisch umsetzbar sein.

Die Zahl derer, die Ausgleichszahlungen beantragen werden, kann nur geschätzt werden. Seriöse Untersuchungen sprechen von ca. 50.000 Betroffenen. Andere Zahlen sind uns in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

#### **IV. Wie können die Leistungen für Opfer ehemaliger Heimerziehung finanziert werden?**

Wir schlagen vor:

**1. Es wird ein Stiftungsfonds gebildet, aus dem folgende Aufwendungen bezahlt werden:**

- **Rentenausgleich**
- **Therapiekosten**
- **Schmerzensgeld**

**2. Dem Stiftungsrat der zu gründenden Stiftung gehören auch Betroffene an**

**3. Zustifter sind in einem noch festzulegenden proportionalen Anteil:**

- **der Bund**
- **die Bundesländer**
- **öffentliche Jugendhilfeträger (Kommunen, Landkreise)**
- **evangelische und katholische Kirchen**
- **Heimträger und Trägerverbände , z. B. Diakonie und Caritas**
- **Ordensgemeinschaften**

Erläuterung:

Wir empfehlen einen offenen Fonds, damit ausreichend Kapital für die Opfer ehemaliger Heimerziehung zur Verfügung steht. Ein geschlossener Fonds kommt nicht in Betracht, da aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Opfer mit abnehmendem Bedarf zu rechnen ist. Eine Finanzierung aus den reinen Erträgen kann diesen nicht decken.

#### **V. Was kann getan werden, damit sich das in der Heimerziehung der 40er bis 80er Jahre geschehene Unrecht nicht wiederholt?**

Wir schlagen vor:

- 1.) nur dann die Betriebserlaubnis zu erteilen, wenn bestimmte Mindestanforderungen erfüllt sind, z. B. im Hinblick auf das Betreuungskonzept, den Personalschlüssel, die Eignung des Personals.
- 2.) An die Qualifikation des Personals sind Mindestanforderungen zu stellen, z.B. durch eine Verpflichtung des Fachkräfte zur Fort- und Weiterbildung und zu externer Supervision.

- 3.) Kinder und Jugendliche sind über ihre Rechte zu informieren; ihnen sollen Möglichkeiten zur Beteiligung in den Heimgremien und zur Beschwerde gegeben werden.
- 4.) Kinder und Jugendliche sind auch an der Aufsicht über die Einrichtung zu beteiligen.
- 5.) Für Kinder und Jugendliche sind Ombudsstellen einzurichten. Dem hinzufügend fordern wir, dass diese Ombudsstellen unabhängig sein müssen. Als Ombudsfrauen oder Ombudsmänner können auch ehemalige Heimkinder mitwirken.
- 6.) Regelmäßige Kontrollen der Einrichtungen sind wieder einzuführen. An den unangemeldeten und sporadischen Regelbesuchen der Landesjugendämter/Aufsichtsstellen in Heimen nehmen auch Mitglieder des Heimrates teil.
- 7.) Mitarbeiter/innen der Stützpunkte ist jederzeit und ohne Voranmeldung Einlass zu den Heimen zu gewähren.
- 8.) Telefonnummern, bei denen Kinder und Jugendliche sich ggf. Rat holen können oder sich beschweren können, sind gut sichtbar und ständig in den Heimen anzubringen.
- 9.) Für Heime und entsprechende Einrichtungen ist ein System der Qualitätsbewertung („Einrichtungs-TÜV“) einzuführen.
- 10.) Siehe zudem das unter Kapitel 1 unter Punkt 4 Gesagte (Monografien, Kunstwerke, Gedenktafeln, Gedenkstätte, Denkmäler, wissenschaftliche Aufarbeitung)

#### Erläuterung:

Wir schließen uns dabei – mit Ergänzungen – dem Vertreter des Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Herr Hans Meyer, vom Runden Tisch an, der diesen Vorschlag in der Sitzung am 1. und 2. Juli 2010 unterbreitet hat.